

VG Ansbach

Urteil vom 23.10.2006

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2003 wird, soweit er den Kläger betrifft, in Ziffer 2 aufgehoben und in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung des Klägers nach Aserbaidschan angedroht wird.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zu 1/2.
5. Das Urteil ist in Ziffer 4 vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der laut Niederschrift zum Asylantrag vom... 2002 am... in Baku geborene Kläger stellte zusammen mit seinen Eltern und seiner Schwester in der Bundesrepublik Deutschland Asylantrag. Mit Bescheid vom... 2003 waren die Anträge des Klägers und seiner Familie (Eltern und Schwester) auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt worden und festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise war die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht worden. Im Rahmen der hiergegen gerichteten Klage der gesamten Familie (AN 15 K 03.30758) wurde das Gutachten des Transkaukasus-Instituts Marburg vom 17. März 2006 eingeholt; es fanden zwei mündliche Verhandlungen statt (am 6.5.2005 und am 3.5.2006). Nach der letzten mündlichen Verhandlung wurde mit Beschluss vom 3. Mai 2006 von dem Verfahren AN 15 K 03.30758 das Verfahren des Klägers... abgetrennt und unter dem Aktenzeichen AN 15 K 06.30435 zur weiteren Aufklärung vertagt und im Rahmen dieses Verfahrens ein weiteres Gutachten des Transkaukasus-Instituts Marburg, nämlich vom 20. August 2006 sowie die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Juni 2006 eingeholt. Die Klagen der Eltern und der Schwester des Klägers wurden mit Urteil des VG Ansbach vom 3. Mai 2006 (Az.: AN 15 K 03.30758) abgewiesen. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da die Eltern und Schwester des Klägers gegen das gegen sie ergangene Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt haben. Der Vater des Klägers hatte sich im Rahmen seines Asylbegehrens im Wesentlichen auf eine Verfolgung deshalb berufen, weil er, ursprünglich ein Moslem, sich in der russisch-orthodoxen Kirche in... habe taufen lassen und die so genannte "Love Church" besucht habe. Außerdem sei er in der Bundesrepublik Deutschland zum evangelisch-lutherischen Glauben übergetreten. Weiterhin habe er in Aserbaidschan als Journalist kritische Artikel veröffentlicht. Die Mutter des Klägers hatte sich im Wesentlichen darauf berufen, Bedrohungen und Beleidigungen im Zusammenhang mit den

Aktivitäten des Vaters des Klägers erlitten zu haben. Im Laufe des Verfahrens belegte auch sie einen Übertritt zum evangelisch-lutherischen Glauben.

Für den Kläger wurde (wie für seine Schwester) im Wesentlichen vorgebracht, sie seien in der Schule beschimpft worden, die Lehrer hätten sie nicht mehr haben wollen, Verwandte hätten sich abgewendet und der Kläger sei misshandelt worden, er habe Probleme gehabt. Die Asylgründe der Eltern würden auch für die Kinder gelten. In der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2006 konkretisierte der Kläger dies, in dem er erläuterte, dass er früher in der Schule akzeptiert gewesen sei, als er einmal gefehlt habe, sei sofort seine Mutter angerufen worden. Jetzt am Ende sei dies anders gewesen. Es habe niemanden gekümmert, ob er in die Schule gegangen sei. Er sei den ganzen letzten Monat von der Schule ferngeblieben. Auch für den Kläger wurde, ebenso wie für seine Schwester, der Übertritt in die evangelisch-lutherische Kirche belegt. So wurde ein Nachweis über die Taufe des Klägers am... 2003 in der evangelisch-lutherischen... vorgelegt und durch eine Erklärung der Pfarrerin der Lutherkirche... vom 22. April 2005 bestätigt, dass der Kläger Konfirmandenunterricht besuchte und am... 2004 von ihr konfirmiert wurde. Weiterhin wurden verschiedene Bestätigungen über Aktivitäten des Klägers in der Kirchengemeinde vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2006 wurde für den Kläger vorgetragen, dass seine Familie nicht in ein islamisches Land zurück wolle. Die Familie sei nicht nur wegen des Berufs des Vaters des Klägers, sondern auch wegen des zwischenzeitlich angenommenen christlichen Glaubens der Familie in Aserbaidschan gefährdet. Der Vater des Klägers habe eine Kollegin, deren Sohn beim Militär umgekommen sei, wobei jetzt behauptet werde, der Sohn habe sich ums Leben gebracht. Bei einer Rückkehr könne dem Kläger gleiches passieren. Der Kläger beantragt sinngemäß:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2003 wird, soweit er den Kläger betrifft, aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Da die Voraussetzungen des § 76 AsylVfG vorliegen, konnte der Rechtsstreit durch den Einzelrichter entschieden werden. Klagegegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom... 2003, jedoch nur, soweit er den Kläger betrifft. Klageziel ist unter insoweitiger Aufhebung des Bescheids die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Diese Entscheidung konnte im schriftlichen Verfahren getroffen werden, da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet haben (vgl. Schreiben der Beklagten vom 15.9.2006 sowie Schreiben der Klägervertreter vom 26.9.2006).

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang erfolgreich, im Übrigen war sie abzuweisen.

Soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter unter insoweitiger Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheides vom 12. Mai 2003 begehrt, hat seine Klage keinen Erfolg. Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und nimmt auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 1 Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Soweit der Kläger begehrt, Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides, soweit er ihn betrifft, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei ihm vorliegen, ist die Klage begründet. Das bei der Entscheidung durch die Beklagte noch geltende Ausländergesetz wurde nämlich durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 1950) aufgehoben. Mangels ausdrücklicher Übergangsvorschriften ist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, so dass das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz anzuwenden ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Stellen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind deckungsgleich mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Während die Asylenerkennung darüber hinaus aber eine Verfolgung durch staatliche oder staatsähnliche Organisationen oder eine diesen Stellen zurechenbare Verfolgung und weiter den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat und das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das hier zu prüfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn (auch durch nichtstaatliche Akteure) politische Verfolgung (auch wegen eines für die Asylenerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes) droht, bei freiwilliger Aufgabe anderweitigen Verfolgungsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 DVBl 1992, 843) oder bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat, wenn der Betroffene nicht in einen solchen abgeschoben werden soll (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996, NVwZ 1996, 700, 705). Politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt daher dann vor, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (bei Staatenlosigkeit: wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) oder wenn dortige staatsähnliche Organisationen oder nichtstaatliche Akteure (diese bei fehlendem Schutzwillen oder fehlender Schutzfähigkeit der staatlichen Akteure oder wenn diese und auch ein Schutz internationaler Organisationen fehlen) Leib, Leben oder die persönliche Freiheit aus Gründen gefährden oder verletzen, die allein in der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder in für den Betroffenen unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (so genannte asylerbliche Merkmale). Demgemäß ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn, soweit staatliche oder staatsähnliche Strukturen vorhanden sind, ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit der Rückkehr muss der Betroffene wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem er sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Asylverfahrens befindet, lediglich glaubhaft machen (BVerwGE, 55, 86; BVerwG NVwZ 1985, 658).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ihm meist die Beweismittel für die von ihm vorgetragene Gründe nicht zur Verfügung stehen und das Fehlen solcher Beweismittel noch nicht zur Abweisung des Begehrens auf Abschiebungsschutz führen muss. Vielmehr kommt in derartigen Fällen dem persönlichen Sachvortrag des Betroffenen erhöhte Bedeutung zu, den das Gericht im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu würdigen hat. Andererseits ist aber gerade deshalb im Asylrecht regelmäßig eine genaue Darlegung des erlittenen Schicksals oder derjenigen Umstände, auf die sich die Angst vor Verfolgung gründet, erforderlich. Insoweit trifft den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht. Er muss, soweit es seinen eigenen Erlebnisbereich betrifft, grundsätzlich entsprechend seinem Vermögen unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Die Darlegungen müssen daher insgesamt ein konkretes und überzeugendes Bild von dem zur Entscheidung gebrachten Sachverhalt ermöglichen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Gericht ist unter Zugrundelegung des Akteninhalts, nach Durchführung von zwei mündlichen Verhandlungen und nach Einholung zweier Gutachten und einer Auskunft des Auswärtigen Amtes zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan politische Verfolgung zwar nicht wegen des Verhaltens seiner Eltern in Aserbaidschan und auch nicht unmittelbar deshalb, weil er mittlerweile evangelisch-lutherischer Christ geworden ist, fürchten muss, dass er jedoch während des ihm bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan unmittelbar bevorstehenden Wehrdienstes Übergriffe zu gewärtigen hat, die als politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu qualifizieren sind.

Das Gericht ist im Verfahren der Eltern des Klägers und seiner Schwester (AN 15 K 03.30758) u.a. zum Ergebnis gelangt, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Gericht nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im Urteil vom 3. Mai 2006 (AN 15 K 03.30758) hierzu gemachten Ausführungen Bezug (analog § 77 Abs. 2 AsylVfG). Aus den dort angegebenen Gründen, gestützt auf die Ausführungen im Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 17. März 2006, ist das Gericht daher davon überzeugt, dass auch der Kläger allein wegen seines mittlerweile angenommenen evangelisch-lutherischen Glaubens und seiner Verwurzelung in der evangelischen Kirchengemeinde bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan keine Verfolgung fürchten muss. Nachdem nach Ansicht des Gerichts noch nicht einmal dem Vater des Klägers wegen der von ihm behaupteten kritischen Journalistentätigkeit eine Verfolgung droht, kann der Kläger erst Recht nicht hierauf mit Erfolg sein Asyl- und Abschiebeschutzbegehren stützen.

Dem Kläger droht jedoch bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan im Rahmen des ihm dort bevorstehenden Wehrdienstes eine Behandlung, die als politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu qualifizieren ist.

So steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan tatsächlich den Wehrdienst in unmittelbarer Zukunft antreten müsste. Zwar ist der Kläger bislang noch nicht gemustert. Auch ist bisher der Jahrgang des Klägers noch nicht aufgerufen, sondern nur der vom Vorjahr. Weiter verkennt das Gericht nicht, dass gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die im Zeitpunkt der Entscheidung herrschende Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen ist. Doch wäre bei überschlüssiger Berechnung der (Asyl-)Verfahrensdauer mit einer Rückkehr des Klägers nach Aserbaidschan sowieso erst im Jahr 2007 zu rechnen, wo der Jahrgang des Klägers dann zur Einberufung anstehen würde. Der Kläger müsste also bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan tatsächlich in naher Zukunft mit Musterung und Einberufung rechnen, denn die erste Musterung erfolgt gewöhnlich bereits im Alter von 16 Jahren, die Einziehung mit 18 Jahren (so das Transkaukasus-Institut Marburg, im Gutachten vom 20. August 2006; im Folgenden zitiert als TKI-Gutachten). Im Falle des Klägers wäre das Einziehungsrisiko auch besonders hoch, unabhängig

davon, ob er außerhalb oder während eines Einziehungszeitraums (wo das Einziehungsrisiko grundsätzlich erhöht ist), nach Aserbaidschan einreisen würde, weil Abschiebungen nach Aserbaidschan normalerweise per Flugzeug durchgeführt werden müssen und nach dem Gutachten des TKI (S. 9) Flughafen-Kontrollen ohne Vorlage des Militärausweises oder sehr hohe spontane Zahlungen überhaupt nicht passierbar sind. Zu "sehr hohen" Spontanzahlungen aber wird der Kläger nicht im Stande sein, da die gesamte Familie mittellos ist, was sich aus deren Angaben im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens ergibt. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan über die Flughafenkontrolle erfasst und den Militärbehörden nicht verborgen bliebe.

Nichts anderes ergibt sich im Hinblick darauf, dass in Aserbaidschan, einem Land mit sehr hoher Korruption (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Aserbaidschan, vom 23.3.2006), ein Entziehen vom Wehrdienst durch Bestechung durchaus möglich und gängig ist. Denn in Anbetracht der Tatsache, dass der 17-jährige Kläger keine eigenen Einkünfte hat und seine Familie mittellos ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die mit ca. 2000 US-Dollar bezifferte Summe (vgl. die im TKI-Gutachten aufgezählten von verschiedenen Quellen gemachten Angaben zur Höhe des diesbezüglichen Bestechungsgelds auf S. 4) vom Kläger oder seiner Familie aufgebracht werden könnte. Dass der Kläger anderweitig an diese Summe gelangen könnte, ist auch nicht ersichtlich.

Weiterhin kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger untauglich gemustert und nicht einberufen würde. Denn es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger untauglich wäre. Im Übrigen bestätigt das TKI-Gutachten (S. 4 f.), dass die mit der Einziehung befassten Bediensteten einschließlich der Musterungsärzte regelmäßig keine Rücksicht auf das Vorliegen wirklicher Einziehungs-Hindernisse nehmen würden, was der Gutachter mit dem Fall eines jungen Mannes belegt, dessen terminales Nierenversagen unmittelbar bevorstand und der sich daher nicht mittels Bestechung dem Wehrdienst entziehen zu müssen glaubte und der trotz ärztlicher Atteste tauglich gemustert wurde und bereits eine Woche nach der Musterung dauerhaft zum Dialysefall wurde.

Weiterhin kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger ein so genannter alternativer Dienst zum Wehrdienst zur Verfügung stünde, denn der verfassungsmäßig seit Jahren vorgesehene Ersatzdienst ist immer noch nicht gesetzlich geregelt, auch ist eine solche gesetzliche Regelung nicht in Sicht. Auch wenn eine erhebliche Zahl von jungen Männern derzeit den Wehrdienst durch Senden einer entsprechenden Willenserklärung an das jeweilig zuständige Militärkommissariat verweigert und häufig dann wohl faktisch von einer Einziehung abgesehen wurde, hat das Verfassungsgericht im Februar 2005 entschieden, dass kein Recht auf einen Alternativdienst besteht, so lange kein Alternativdienstgesetz vorhanden ist (vgl. TKI-Gutachten, S. 3). Nach alledem aber kann im Falle des Klägers nicht von einer zumutbaren Alternative ausgegangen werden, zumal im TKI-Gutachten (Blatt 12) ausdrücklich betont wird, dass ein Ausweichen auf den "Ersatzdienst" eher nicht möglich ist. Nach Ansicht des Gerichts kommt für den Kläger außerdem erschwerend hinzu, dass in seinem Fall bei Meldung zum Ersatzdienst wohl schwerlich von einer Einziehung abgesehen würde, da er nicht nur keine Schmiergelder bezahlen könnte, sondern auch noch im Hinblick auf seinen langen Auslandsaufenthalt und seine Religion eine Außenseiterposition (wird unten ausgeführt) hätte.

Des Weiteren ist es für den Kläger auch keine Option zu versuchen, den Wehrdienst einfach nicht abzuleisten, da - wie bereits ausgeführt - er bereits bei den Flughafenkontrollen bei der Einreise in die Hände der Behörden gerät. Im Übrigen würde sich der Kläger damit auch strafbar machen und nach der Auskunftslage erfolgen auch tatsächlich Bestrafungen, wobei auch wiederum die Bestrafungspraxis stark korruptionsbelastet ist (vgl. Lagebericht a.a.O. sowie TKI-Gutachten S. 3 f.).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan keine realistische Möglichkeit hat, sich dem Wehrdienst zu entziehen.

Das Gericht ist weiterhin zum Ergebnis gelangt, dass der Wehrdienst in Aserbaidschan grundsätzlich gesundheitsgefährdend und teilweise lebensgefährlich ist. So ist im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2006 ausgeführt, dass der Wehrdienst bei der Bevölkerung und den Wehrpflichtigen auf Grund schlechter Bedingungen, Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen und grassierender Korruption in der Armee äußerst unbeliebt ist, dass allerdings seit der in der zweiten Jahreshälfte 2001 berichteten Häufung von Selbstmorden in der Armee zu derartigen Vorkommnissen in der aserbaidschanischen Presse kaum noch berichtet wurde. Im TKI-Gutachten, an dessen Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hat, wird betont, dass die Lebensbedingungen beim Militär weitaus beschwerlicher als etwa in der Bundesrepublik Deutschland seien und dass beispielsweise die "Revolte" von etwa 2000 Kadetten der Militärakademie ab 3. September 2002 auch damit begründet wurde, dass die Kadetten selbst im Winter keinen Strom und kein Gas zur Verfügung hatten und nur eine Stunde täglich fließendes Wasser, dass der armselige Sold, die Korruption, die Übergriffe und die hohe Zahl von Toten außerhalb von Kampfeinsätzen untragbar seien. Im Übrigen belegt der Gutachter, dass es gängige, nicht selten tödliche Misshandlungen der Wehrdienstleistenden gibt, in dem man diese lange der brennenden Sonne ohne Wasser aussetzt oder dem Frost, ohne Zelte oder Winterkleidung und ohne Nahrung. Eine weitere Gefährdung von Wehrdienstleistenden liegt nach dem TKI-Gutachten darin an der Front von der armenischen Seite gefangen genommen zu werden. Zwar würden die Gefangenen dann alsbald von der Republik Armenien rücküberstellt, doch würden sie dann eine strafrechtliche Verurteilung, etwa wegen Hochverrats, zu gewärtigen haben. Auch dies wird vom Gutachter mit Beispielen glaubwürdig belegt. Zwar ist es möglich, eine "ertragbare" Ausgestaltung des Militärdienstes durch Bestechungszahlungen zu erreichen, doch wäre der Kläger - wie bereits ausgeführt - hierzu finanziell nicht in der Lage. Diese Missstände bestehen in Aserbaidschan auch weiterhin trotz durchaus gelegentlich öffentlicher Thematisierung (vgl. hierzu TKI-Gutachten Seite 7 f.).

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Situation der aserbaidschanischen Wehrdienstleistenden auch nicht dadurch beruhigt hat, dass das jüngere Offizierscorps inzwischen von Offizieren der Republik Türkei ausgebildet wird. Zwar sieht der Gutachter im eingeholten TKI-Gutachten einen gewissen unterschwelligem Gegensatz zwischen noch ganz sowjetisch ausgebildeten Offizieren und türkei-türkisch ausgebildeten Offizieren, doch hat dies nach seiner Einschätzung hinsichtlich der Haltung der Offiziere und Unteroffiziere gegenüber Wehrdienstleistenden nicht zu Veränderungen geführt. Es ist demnach weiterhin so, dass Benachteiligungen oder körperliche Angriffe, wenn sie nicht sogar selbst auf Vorgesetzte - gegen die nichts unternommen wird - zurückzuführen sind, von diesen zumindest gebilligt oder geduldet würden. Der Gutachtensersteller stützt sich bei dieser Einschätzung auf zahlreiche Gespräche mit Absolventen des Wehrdienstes und erklärt - überzeugend - dass kein Fall bekannt ist, dass jemals ein Vorgesetzter gegen Benachteiligungen oder körperliche Übergriffe eingeschritten wäre, egal aus welchem Beweggrund diese erfolgt seien. Das Gericht stuft diese Angaben als seriös ein, da sie mit Fundstellen belegt sind und darauf verwiesen wird, dass von Tyrannei von Offizieren gegenüber Soldaten allerdings durchwegs anonym berichtet wird.

Unter Berücksichtigung des Sachvortrags des Klägers und der Auskunftslage muss weiter davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei Ableistung des Wehrdienstes in Aserbaidschan eine noch schwächere Position als andere Wehrdienstleistende hätte und in Anknüpfung und wegen für ihn unveränderlicher Merkmale zusätzlich und erhöht gefährdet wäre. So hätte er als evangelischer Christ bei Bekanntwerden - womit nach Ansicht des Gerichts zu rechnen ist - gewiss eine

Außenseiterposition. Das Gericht teilt die Auffassung des TKI-Gutachters, dass der Kläger jedoch nicht bereits allein wegen seines Glaubens automatisch zu einem "missliebigen" Außenseiter wird, weil der religiöse Glaube in der Republik Aserbaidschan nur eine geringe gesellschaftliche Bedeutung hat, da sich die meisten Aserbaidschaner auf ihre Religion nicht im alltäglichen Leben fortlaufend beziehen, sondern nur zu bestimmten Anlässen, wie Geburt, Heirat, Tod. Damit in Einklang steht die Aussage des Auswärtigen Amtes in der Stellungnahme vom 15. Juni 2006, dass nicht bestätigt werden könne, dass dem Kläger "aufgrund seiner christlichen Religion" Benachteiligungen entstehen würden. Allerdings würde - so das TKI-Gutachten, dem das Gericht folgt - bei Bekanntwerden der Tatsache, dass der Kläger Angehöriger einer evangelisch-lutherischen Kirche geworden ist, dies von solchen Nationalisten, die meinen, dass zu einem ethnischen Aserbaidschaner und Türken gehöre, dass er ein Muslim ist und nicht ein "westlicher" Christ, dies durchaus als "unaserbaidschanisch" angesehen werden. Derartige Nationalisten würden sich daran stören, dass ein die Ethnie mitbestimmendes Merkmal nicht gegeben sei, weil die Person sich freiwillig vom "Aserbaidschanertum" und "Türkentum" abgekehrt habe. Demgegenüber gibt es laut TKI-Gutachten allerdings auch Nationalisten für die die Religion eines ethnischen Aserbaidschaners und Türken ohne Bedeutung für dessen Ethnie ist.

Zwar ist nicht exakt abschätzbar, wie viele Nationalisten der ersten Art in der künftigen Einheit des Klägers sein werden, doch geht das Gericht davon aus, dass die zuerst genannten eindeutig überwiegen, da sich höhere Schichten dem Wehrdienst weitgehend entziehen (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2006, sowie das zum Verfahren eingeholte TKI-Gutachten) und der Wehrdienst somit mehrheitlich von armen und einfachen und erwartbar (so TKI-Gutachten S. 12) erheblich überdurchschnittlich nationalistischen jungen Männern abgeleistet wird. Bereits dies genügt aber, um eine unangenehme Außenseiterposition des Klägers zu begründen und die allgemeine Gefahr von körperlichen Übergriffen (in Form des militärisch nicht begründeten Aussetzens dem Hunger, Durst, der Hitze und dem Beschuss und Minen, daneben aber auch in Form unmittelbarer körperlicher Übergriffe wie Schläge, "Rekruten-Schinden", Folter und sogar Tötung) erheblich zu erhöhen. Weiter würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer unangenehmen Außenseiterstellung des Klägers auch sein langer Auslandsaufenthalt beitragen, zumal er vermutlich normabweichend bei der Einreise zum Wehrdienst herangezogen werden würde. Des Weiteren folgt das Gericht dem TKI-Gutachten wegen der insgesamt sehr plausiblen Begründung darin, dass für den Kläger als Außenseiter auch noch eine "anlassbedingt" erhöhte Gefährdung besteht. So wird im TKI-Gutachten ausgeführt, dass der Kläger, würde keine Bestechung bezahlt werden (wovon hier ausgegangen werden muss), seinen Wehrdienst in einer besonders "gefährlichen" Einheit ableisten müsste. Besonders gefährdet aber sind Einheiten an der Front, wo durchschnittlich einmal täglich ein kleineres Gefecht stattfindet und es fortlaufend zu Tötungen durch Beschuss und auch zu Minenopfern und Opfern der üblen Behandlung durch Vorgesetzte kommt (vgl. die Angaben im TKI-Gutachten, wonach im ersten Quartal 2006 nach offiziellen Angaben 18 Militärs des Verteidigungsministeriums "unnatürlich" starben, 10 an der Front durch Artillerie oder Scharfschützen getötet wurden, fünf durch Autounfälle starben, zwei durch eine Lawine und einer Selbstmord beging). In einer derartigen Frontsituation aber ist es nach dem zum Verfahren eingeholten Gutachten realistisch, dass dann, wenn Personen aus der Mitte der Soldatengesellschaft zu Tode kommen oder verletzt werden, Außenseiter der Soldatengesellschaft jedoch nicht umkommen, sich der Zorn durchaus gegen letztere Personen richten kann.

Damit aber läuft der Kläger als im Ergebnis missliebiger Außenseiter erhöhte Gefahr körperlichen Misshandlungen unterzogen zu werden. Lediglich ergänzend sei darauf verwiesen, dass diese Bewertung auch nicht im Widerspruch zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Juni 2006 steht, da dort nur darauf verwiesen wird, dass dem Auswärtigen Amt keine Vorfälle "bekannt" seien, dass Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften Nachteilen oder körperlichen Übergriffen während ihres Wehrdienstes ausgesetzt waren. Dies aber schließt nicht aus, dass im Einzelfall des

Klägers aus den genannten Gründen Übergriffe zu erwarten sind.

Zusammengefasst ist das Gericht daher der Überzeugung, dass der Kläger mangels finanzieller Mittel sich weder vom Wehrdienst freikaufen kann, noch eine sonstige Alternative besitzt, um den Wehrdienst zu umgehen und - mangels entsprechender Finanzen - auch nicht in der Lage ist, sich einen "angenehmen" Ablauf des Wehrdienstes zu erkaufen. Er wird vielmehr einen harten Wehrdienst ableisten müssen, in eine Außenseiterposition geraten, allein schon wegen seines langen Auslandsaufenthalts, der Einziehung anlässlich der Einreise nach Aserbaidschan (normabweichender Einziehungsumstand) und seines Wechsels zum christlichen Glauben. Denn es ist zu erwarten, dass in der Armee mehr arme und einfache junge Männer sind (vgl. Lagebericht a.a.O. sowie TKI-Gutachten vom 20.8.2006) mit erheblich überdurchschnittlicher nationalistischer Einstellung, die den Kläger als unaserbaidschanisch ansehen werden. Diese Stellung als "missliebiger Sonderling" aber ist Risikofaktor für schwere körperliche Schäden und Folter, die sogar zum Tod führen können (so TKI-Gutachten Seite 12), wobei der Kläger auch keinen Schutz von Vorgesetzten zu erwarten hat. Nachdem auch nicht ersichtlich ist, dass staatlicherseits ernsthafte Versuche zur Unterbindung dieser Übergriffe, insbesondere auf Außenseiter, gemacht werden und nachdem Gewalt in der aserbaidschanischen Armee derart weit verbreitet ist, kann nicht von einzelnen Amtswalterexzessen ausgegangen werden, es handelt sich vielmehr um dem Staat zuzurechnende Übergriffe, die an unveränderliche Merkmale des Klägers anknüpfen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen daher vor.

Nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist die Beklagte verpflichtet, in der Androhung Aserbaidschan als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Der Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der sich auf Aserbaidschan als Zielstaat bezieht, ist, weil der Kläger mit seinem vorrangigen Verpflichtungsbegehren nach § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg hatte, nicht mehr zur Entscheidung des Gerichts gestellt.

Auf Grund der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich schließlich, dass die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig ist und aufzuheben war, als die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht wurde. Im Übrigen, das heißt, soweit eine Abschiebungsandrohung als solche erlassen wurde, ist dies nach § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Vollstreckungsschutz ergeben sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt nach der Abtrennung 3.000,-- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).